

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 30/2015

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2014 und Entlastung der Werkleitung

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresüberschuss von 114.276,58 EUR und einer Bilanzsumme von 10.815.531,08 EUR festgestellt.
- 002 Der Bilanzgewinn in Höhe von 158.227,94 EUR wird in Höhe von 133.911,14 EUR der Gewinnrücklage zugeführt und in Höhe von 25.621,93 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. In Höhe von 1.305,13 EUR besteht eine Forderung gegenüber dem Landschafts-, Kontroll- und Beräumungsdienst (LKB).
- 003 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss KAS
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

27.10.2015
09.11.2015
11.11.2015

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht des KAS zum 31.12.2014 wurden von der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Bezüglich des Inhaltes der Prüfung des Jahresabschlusses wird auf die Anlage (Prüfbericht) verwiesen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 ThürEBV stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2014 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KAS für das Jahr 2014 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2014 fest, beschließt über die vorgeschlagene Gewinnverwendung und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des KAS in Verbindung mit § 25 Abs. 3 ThürEBV beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und über die Entlastung der Werkleitung.